

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Folgen der nicht rechtmäßigen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele noch laufende Planungsverfahren für Windkraftanlagen von der im Januar 2020 vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) verworfenen Genehmigungspraxis betroffen sind;
2. welche und wie viele Windkraftprojekte im Land aufgrund der gerichtlich gekippten Genehmigungspraxis zeitlich zurückgeworfen werden und auf welche Weise diese ihr Genehmigungsverfahren anpassen und ändern müssen;
3. was sie unternimmt, damit laufende Genehmigungsverfahren möglichst ohne zeitlichen Verzug rechtssicher abgeschlossen werden können;
4. welche Kosten einzelnen Investoren durch die Änderung der Genehmigungspraxis entstehen, wer für diesen Schaden aufkommt und inwieweit mit Schadensersatzklagen gerechnet wird;
5. welche Auswirkungen das Urteil auf bereits genehmigte und auf bereits im Bau befindliche oder gar fertiggestellte Windkraftanlagen hat, und worauf sich die Landesregierung bei ihrer Bewertung stützt;
6. warum man im Land den Sonderweg gewählt hatte, ein doppeltes, also zweigleisiges Genehmigungsverfahren zu empfehlen;
7. welche Auswirkungen für den Ausbau der Windkraft im Land aufgrund dieses Gerichtsurteils zu erwarten sind (Verzögerung von Projekten, vorzeitiger Abbruch von Projekten);

8. mit wie vielen Windkraftanlagen (Anzahl und Leistung), die im Jahr 2020 im Land fertiggestellt werden und ans Netz gehen, gerechnet wird;
9. wie viele Windkraftprojekte darüber hinaus noch im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind, aber erst frühestens 2021 fertiggestellt werden;
10. wie viele Anlagen im Jahr 2019 neu in ein Planungs- und Genehmigungsverfahren eingetreten sind.

07.02.2020

Gruber, Rolland, Fink, Gall, Weber SPD

Begründung

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs wurde Anfang dieses Jahres das bisherige im Windkrafteinsatz bis Mitte letzten Jahres empfohlene zweigleisige Genehmigungsverfahren (beim Landratsamt nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie im Falle von Waldumwandlungen und Eingriffen im Wald nach Waldgesetz beim Regierungspräsidium) für rechtswidrig erklärt. Nach Auffassung des VGH hätten beide Genehmigungen in einem Verfahren beim Landratsamt konzentriert werden müssen. Das Urteil hatte Baustopps zur Folge, darüber hinaus sind nun etliche laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren betroffen.

Nach Angaben des Bundesverbands Windenergie (BWE) sind im Land mindestens 14 Windenergieprojekte mit 44 Windrädern (und mit 233 Megawatt Leistung) in Genehmigungsverfahren oder haben bereits eine Genehmigung nach dem vom Gericht als rechtswidrig erkannten „zweigleisigen“ Verfahren erhalten. Es stellen sich nun Fragen nach dem entstandenen Schaden und dem weiteren Vorgehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2020 Nr. 4-4516/141 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele noch laufende Planungsverfahren für Windkraftanlagen von der im Januar 2020 vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) verworfenen Genehmigungspraxis betroffen sind;*
2. *welche und wie viele Windkraftprojekte im Land aufgrund der gerichtlich gekippten Genehmigungspraxis zeitlich zurückgeworfen werden und auf welche Weise diese ihr Genehmigungsverfahren anpassen und ändern müssen;*

5. *welche Auswirkungen das Urteil auf bereits genehmigte und auf bereits im Bau befindliche oder gar fertiggestellte Windkraftanlagen hat, und worauf sich die Landesregierung bei ihrer Bewertung stützt;*

7. *welche Auswirkungen für den Ausbau der Windkraft im Land aufgrund dieses Gerichtsurteils zu erwarten sind (Verzögerung von Projekten, vorzeitiger Abbruch von Projekten);*

Die Fragen 1, 2, 5 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung versteht unter Planungsverfahren die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WKA). Die Streitgegenständliche Konstellation der im Dezember 2019 vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) verworfenen Genehmigungspraxis bei den Windpark-Vorhaben „Blumberg“ und „Länge“ (unbedingte UVP-Pflicht im Waldumwandlungsverfahren, nicht aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) ist ein in Baden-Württemberg einmaliger Fall (siehe Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage des Abg. Klaus Dürr AfD, Drucksache 16/7535). Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass kein weiterer Fall in gleichem Maße von der Rechtsprechung des VGH betroffen ist.

Mittelbar betroffen sind von den Entscheidungen gleichwohl grundsätzlich alle Vorhaben bzw. WKA, die sich noch im Genehmigungsverfahren befinden oder deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch nicht bestandskräftig ist. Diese Genehmigungsverfahren sind an die Rechtsprechung des VGH anzupassen. Der Großteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von WKA im Land ist bestandskräftig. Auf diese Genehmigungen haben die Beschlüsse des VGH keine Auswirkungen.

Im Rahmen einer landesweiten Abfrage bei den zuständigen Landratsämtern wurde die Betroffenheit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Entscheidungen des VGH ermittelt. Ein Ergebnis dieser Abfrage war, dass der weit überwiegende Teil bereits entsprechend des Übergangsschreibens vom 8. Juli 2019 als Reaktion auf die erstinstanzliche Entscheidung des VG Freiburg angepasst wurde und keine erheblichen zeitlichen Verzögerungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Abfrage wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag des Abg. Daniel Karrais FDP, Drucksache 16/7567 Frage 2 verwiesen.

3. *was sie unternimmt, damit laufende Genehmigungsverfahren möglichst ohne zeitlichen Verzug rechtssicher abgeschlossen werden können;*

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zeitnah einen Erlass an die unteren Immissionsschutzbehörden der Stadt- und Landkreise versenden, in dem – abhängig vom Verfahrensstand – entsprechende Vorgehensweisen empfohlen werden, um sämtliche Genehmigungsverfahren möglichst ohne Zeitverzug rechtssicher anpassen zu können.

Auf die Ausführungen zum Übergangserlass vom 8. Juli 2019 in der Stellungnahme zum Antrag des Abg. Daniel Karrais FDP, Drucksache 16/7567 Frage 1 und 4 wird verwiesen.

4. *welche Kosten einzelnen Investoren durch die Änderung der Genehmigungspraxis entstehen, wer für diesen Schaden aufkommt und inwieweit mit Schadensersatzklagen gerechnet wird;*

Ob und in welcher Höhe Kosten durch die Änderung der Genehmigungspraxis entstehen ist vom Einzelfall abhängig. Informationen dazu liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen rechnet die Landesregierung nicht mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

6. warum man im Land den Sonderweg gewählt hatte, ein doppeltes, also zweigleisiges Genehmigungsverfahren zu empfehlen;

Die Genehmigungspraxis in Baden-Württemberg fußte auf der Rechtsauffassung, dass es sich bei der Waldumwandelungsgenehmigung nicht um eine „die Anlage betreffende behördliche Entscheidung“ im Sinne des § 13 BImSchG, sondern lediglich um eine vorbereitende Maßnahme handele. Diese Rechtsauffassung wurde bereits 2009 vom damaligen Justizministerium für vertretbar gehalten. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag des Abg. Daniel Karrais FDP, Drucksache 16/7567 Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. mit wie vielen Windkraftanlagen (Anzahl und Leistung), die im Jahr 2020 im Land fertiggestellt werden und ans Netz gehen, gerechnet wird;

Die Informationen zu geplanten Inbetriebnahmen werden – anders als Daten zu beantragten und genehmigten Anlagen – nicht von den Genehmigungsbehörden gepflegt, sondern durch zumeist telefonische Rückfragen bei den Betreibern eingeholt. Auf dieser Grundlage sind nach aktuellem Kenntnisstand (Februar 2020) im Jahr 2020 in Summe Inbetriebnahmen von 29 Anlagen mit insgesamt 106,4 MW Leistung zu erwarten. Davon wurden zwei Anlagen mit 6,9 MW bereits im Januar 2020 in Betrieb genommen.

Erfahrungsgemäß ergeben sich bei Planungen der Betreiber zu Inbetriebnahmen im Verlauf eines Jahres noch Verschiebungen, die u. a. auf Unwägbarkeiten wie Lieferverzögerungen oder bauliche Verzögerungen zurückzuführen sind.

9. wie viele Windkraftprojekte darüber hinaus noch im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind, aber erst frühestens 2021 fertiggestellt werden;

Der Landesregierung liegen keine umfassenden Informationen der Betreiber zu geplanten, aber noch nicht beantragten Windkraftprojekten vor. Auch was die laufenden Genehmigungsverfahren angeht, kann nicht genau gesagt werden, ob und wann diese gebaut werden.

10. wie viele Anlagen im Jahr 2019 neu in ein Planungs- und Genehmigungsverfahren eingetreten sind.

Im Jahr 2019 wurden 44 Anlagen mit 179,6 MW Leistung neu beantragt.

Untersteller
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft